

Haushaltssatzung der Verbandsgemeinde Oberes Glantal
für die Haushaltsjahre 2023 und 2024
vom 18.07.2023

Der Verbandsgemeinderat hat aufgrund der §§ 95 ff. der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz i. d. F. vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153), zuletzt geändert durch das Landesgesetz vom 15.03.2023 (GVBl. S. 71), am 23.05.2023 folgende Haushaltssatzung beschlossen, die nach Genehmigung der Kreisverwaltung Kusel als Aufsichtsbehörde vom 04.07.2023 hiermit bekanntgemacht wird.

§ 1 Ergebnis- und Finanzhaushalt

Festgesetzt werden

1. im Ergebnishaushalt		<u>2023</u>	<u>2024</u>
der Gesamtbetrag der Erträge	auf	22.071.600 €	21.577.800 €
der Gesamtbetrag der Aufwendungen	auf	22.630.844 €	22.305.270 €
der Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag	auf	-559.244 €	-727.470 €
2. im Finanzhaushalt		<u>2023</u>	<u>2024</u>
der Saldo der ordentlichen und außerordentlichen Ein- und Auszahlungen	auf	1.521.616 €	935.930 €
die Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	auf	3.432.700 €	4.672.200 €
die Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	auf	7.012.200 €	7.763.500 €
der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	auf	-3.579.500 €	-3.091.300 €
die Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit	auf	3.579.500 €	3.091.300 €
die Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit	auf	1.011.678 €	1.156.413 €
der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit	auf	2.567.822 €	1.934.887 €
die Veränderung des Finanzmittelbestandes im Haushaltsjahr	auf	509.938 €	-220.483 €

**§ 2 Ansätze der Erfolgs- und Vermögenspläne des Eigenbetriebs
Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung**

Wasserversorgung (Gesamt)			<u>2023</u>	<u>2024</u>
Im Erfolgsplan	in der Einnahme (Ertrag)	auf	3.670.600 €	3.776.600 €
	in der Ausgabe (Aufwand)	auf	3.676.400 €	3.874.400 €
	Jahresergebnis		-5.800 €	-97.800 €
Im Vermögensplan	in der Einnahme (verfügbare Mittel)	auf	3.548.800 €	7.365.800 €
	in der Ausgabe (benötigte Mittel)	auf	3.548.800 €	7.365.800 €
Abwasserbeseitigung (Gesamt)			<u>2023</u>	<u>2024</u>
Im Erfolgsplan	in der Einnahme (Ertrag)	auf	7.308.500 €	7.643.500 €
	in der Ausgabe (Aufwand)	auf	7.328.000 €	7.719.800 €
	Jahresergebnis		-19.500 €	-76.300 €
Im Vermögensplan	in der Einnahme (verfügbare Mittel)	auf	9.798.100 €	13.120.300 €
	in der Ausgabe (benötigte Mittel)	auf	9.798.100 €	13.120.300 €

§ 3 Gesamtbetrag der vorgesehenen Kredite

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kredite, deren Aufnahme zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen erforderlich ist, wird festgesetzt für

		<u>2023</u>	<u>2024</u>
zinslose Kredite	auf	0 €	0 €
verzinsten Kredite	auf	3.579.500 €	3.091.300 €

§ 4 Gesamtbetrag der vorgesehenen Ermächtigungen

		<u>2023</u>	<u>2024</u>
Der Gesamtbetrag der Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die in künftigen Haushaltsjahren zur Auszahlung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Verpflichtungsermächtigungen) führen können, wird festgesetzt	auf	11.060.000 €	0 €
Die Summe der Verpflichtungsermächtigungen, für die in den künftigen Jahren voraussichtlich Investitionskredite aufgenommen werden müssen, beläuft sich	auf	2.291.600 €	0 €

§ 5 Höchstbetrag der Kredite zur Liquiditätssicherung

	<u>2023</u>	<u>2024</u>
Der Höchstbetrag der Kredite zur Liquiditätssicherung wird festgesetzt	auf 70.000.000 €	70.000.000 €

§ 6 Kredite und Verpflichtungsermächtigungen für Sondervermögen

	<u>2023</u>	<u>2024</u>
Die Kredite und Verpflichtungsermächtigungen für Sondervermögen mit Sonderrechnungen werden festgesetzt auf		
a) Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen		
- Verbandsgemeindewasserwerk – verzinste Kredite	auf 2.482.800 €	5.800.800 €
- Verbandsgemeindekanalwerk – verzinste Kredite	auf 7.059.100 €	7.909.300 €
- zinslose Kredite	auf 0 €	1.328.000 €
b) Kredite zur Liquiditätssicherung		
- Verbandsgemeindewasserwerk	auf 350.000 €	350.000 €
- Verbandsgemeindekanalwerk	auf 700.000 €	700.000 €
c) Verpflichtungsermächtigungen		
- Verbandsgemeindewasserwerk	auf 0 €	2.487.000 €
- Verbandsgemeindekanalwerk	auf 0 €	7.900.000 €

§ 7 Gebühren und Beiträge

1. Wasserversorgung

1.1 Verteilung der entgeltfähigen Kosten Wasserversorgung (§ 12 Abs. 3 Entgeltsatzung)

Wiederkehrender Beitrag =	50,00 %
Benutzungsgebühren =	50,00 %

	<u>2023</u>	<u>2024</u>
1.2 Wiederkehrender Beitrag nach der Grundstücksfläche mit Zuschlag für Vollgeschosse (§ 12 Entgeltsatzung)	Netto	Netto

wiederkehrender Beitrag je qm

0,15 €	0,15 €
--------	--------

	<u>2023</u> Netto	<u>2024</u> Netto
1.3 Benutzungsgebühren nach dem Wasserverbrauch (§ 17 Entgeltsatzung)		
Benutzungsgebühr je cbm	1,28 €	1,36 €
1.4 Einmaliger Beitrag Wasser (§ 2 Entgeltsatzung) Beitragssatz je qm Grundstücksfläche mit Zuschlägen für Vollgeschosse (§ 5 Entgeltsatzung) ohne Hausanschlusskostenanteil		
für die erstmalige Herstellung mit Förderung (insbes. Baulückengrundstücke)	2,16 €	2,16 €
für die erstmalige Herstellung ohne Förderung (insbes. Neubaugebiete)	2,77 €	2,77 €
1.5 Aufwendungsersatz für Grundstücksanschlüsse (§ 25 Entgeltsatzung) Pauschalbetrag öffentlicher Bereich für die		
erstmalige Herstellung	1.743,60 €	1.743,60 €

**Zu den Nettobeträgen kommt die jeweils gültige Mehrwertsteuer hinzu.
Hinweis gemäß Preisangabeverordnung:
Die jeweiligen Bruttobeträge werden im Amtsblatt veröffentlicht.**

2. Abwasserbeseitigung

2.1 Verteilung der entgeltsfähigen festen Kosten Schmutzwasser (§ 13 Abs. 3 Entgeltsatzung)

Wiederkehrender Beitrag =	50,00 %
Benutzungsgebühren =	50,00 %

Die entgeltsfähigen variablen Kosten Schmutzwasser werden voll über die Benutzungsgebühren abgerechnet.

	<u>2023</u>	<u>2024</u>
2.2 Wiederkehrender Beitrag Schmutzwasserbeseitigung nach der Grundstücksfläche mit Zuschlag für Vollgeschosse (§ 13 Entgeltsatzung)		
Beitragssatz je qm	0,09 €	0,09 €

	<u>2023</u>	<u>2024</u>
2.3 Benutzungsgebühren nach der Schmutzwassermenge (90% vom Frischwasserbezug) (§ 18 Entgeltsatzung)		
Benutzungsgebühr je cbm	2,55 €	2,73 €
2.4 Wiederkehrender Beitrag Niederschlagswasser (§ 13 Entgeltsatzung)		
Beitragssatz je qm nach der möglichen Abflussfläche	0,44 €	0,46 €
2.5 Einmaliger Beitrag Schmutzwasser (§ 2 Entgeltsatzung) Beitragssatz je qm Grundstücksfläche mit Zuschlägen für Vollgeschosse (§ 5 Entgeltsatzung), ohne Hausanschlusskostenanteil		
für die erstmalige Herstellung mit Förderung (insbes. Baulückengrundstücke)	4,10 €	4,10 €
für die erstmalige Herstellung ohne Förderung (insbes. Neubaugebiete)	5,45 €	5,45 €
2.6 Einmaliger Beitrag Niederschlagswasser (§ 2 Entgeltsatzung) Beitragssatz je qm der mit Abflussbeiwerten vervielfachten Grundstücksfläche, (§ 6 Entgeltsatzung), ohne Hausanschlusskostenanteil		
für die erstmalige Herstellung mit Förderung (insbes. Baulückengrundstücke)	8,94 €	8,94 €
für die erstmalige Herstellung ohne Förderung (insbes. Neubaugebiete)	13,63 €	13,63 €
2.7 Aufwendungsersatz für Grundstücksanschlüsse (§ 28 Entgeltsatzung) Pauschalbetrag öffentlicher Bereich für die		
erstmalige Herstellung	3.598,98 €	3.598,98 €

2.8 Kostenanteil der Ortsgemeinden für die Straßenoberflächenentwässerung
 § 16 der Vereinbarung zwischen den Ortsgemeinden und den Verbandsgemeindewerken zur Regelung der Benutzung von öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen in der Baulast der Ortsgemeinden durch Leitungen und andere Anlagen der öffentlichen Versorgung sowie der Abwasserbeseitigung in der Baulast der Verbandsgemeinde

2023

2024

Investitionskostenanteil je qm Straßenfläche

22,02 €	22,02 €
---------	---------

Laufender Kostenanteil je qm Straßenfläche
 (Vorausleistung)

0,50 €	0,50 €
--------	--------

Die Festsetzung erfolgt nach dem tatsächlichen Aufwand, der in der Nachkalkulation zum Jahresabschluss festgestellt wird.

§ 8 Umlage

Gemäß § 72 der Gemeindeordnung i. V. mit § 32 Abs. 1 des Landesfinanzausgleichsgesetzes erhebt die Verbandsgemeinde von den Ortsgemeinden und der Stadt Waldmohr eine Verbandsgemeindeumlage. Gemäß § 12 Abs. 3 des Landesgesetzes über den Zusammenschluss der Verbandsgemeinden Glan-Münchweiler, Schönenberg-Kübelberg und Waldmohr kann die neue Verbandsgemeinde bis zum 31.12.2026 von den Ortsgemeinden der bisherigen Verbandsgemeinde Glan-Münchweiler, den Ortsgemeinden der bisherigen Verbandsgemeinde Schönenberg-Kübelberg und den Ortsgemeinden der bisherigen Verbandsgemeinde Waldmohr Verbandsgemeindeumlagen mit verschiedenen Umlagesätzen erheben.

Der Umlagesatz wird einheitlich für die Stadt Waldmohr und alle Ortsgemeinden der Verbandsgemeinde Oberes Glantal wie folgt festgesetzt:

2023

2024

38,00 v. H.	38,00 v. H.
der Umlagegrundlagen nach § 31 Abs. 1 Satz 2 LFAG	

Die Umlage ist gemäß § 37 Abs. 2 LFAG in vierteljährlichen Teilbeträgen zum 15.02., 15.05., 15.08., 15.11. fällig. Bis zur endgültigen Festsetzung der Umlage richtet sich die Höhe der vierteljährlichen Abschlagszahlungen nach der Höhe des für das vorangegangene Haushaltsjahr festgesetzten Betrags.

§ 9 Eigenkapital

Zum 31.12.2016 beträgt das Eigenkapital der ehemaligen Verbandsgemeinde Glan-Münchweiler 4.834.736 €. Bei einer Bilanzsumme von 24.124.708 € entspricht dies einer Eigenkapitalquote von 20,04%.

Bei der ehemaligen Verbandsgemeinde Schönenberg-Kübelberg beläuft sich das Eigenkapital zum 31.12.2016 auf 12.395.030 €. Dies entspricht bei einer Bilanzsumme von 41.940.240 € einer Eigenkapitalquote von 29,55 %.

Die ehemalige Verbandsgemeinde Waldmohr weist in ihrer Bilanz zum 31.12.2016 einen nicht durch Eigenkapital gedeckten Fehlbetrag in Höhe von 9.253.431 € aus. Bei einer Bilanzsumme von 40.451.356 € entspricht dies einer negativen Eigenkapitalquote von 22,88 %.

Somit beträgt das Eigenkapital der Verbandsgemeinde Oberes Glantal zum 01.01.2017 7.976.335 €. Bei einer Bilanzsumme von 106.516.304 € entspricht dies einer Eigenkapitalquote von 7,49 %.

Die Jahresfehlbeträge bzw. Jahresüberschüsse des Ergebnishaushaltes führen zu entsprechenden Veränderungen des Eigenkapitals.

§ 10 Altersteilzeit

Die Bewilligung von Altersteilzeit für Beamtinnen und Beamte wird nicht zugelassen.

Die Bewilligung von Altersteilzeit für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer wird für den Bereich der Verbandsgemeinde in fünf Fällen zugelassen.

Die Bewilligung von Altersteilzeit für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer wird für den Bereich der Verbandsgemeindewerke in zwei Fällen zugelassen.

Für den zweiten Fall von Altersteilzeit dürfen den Verbandsgemeindewerken keine Mehrkosten entstehen.

Schönenberg-Kübelberg, den 18.07.2023

gez. Christoph Lothschütz
Bürgermeister

Staatsaufsichtlich genehmigt
Kusel, den 04.07.2023
Kreisverwaltung
i. A.
gez. Schmitt

Hinweise:

Der Haushaltsplan liegt zur Einsichtnahme vom 31.07.2023 bis 11.08.2023 bei der
Verbandsgemeindeverwaltung Oberes Glantal, Rathausstraße 8, Schönenberg-Kübelberg, Zimmer Nr. S 1 -5.10
öffentlich aus.

Öffnungszeiten:	Montag bis Mittwoch	von 8.30 – 12.00	und von 14.00 – 16.00 Uhr
	Donnerstag	von 8.30 – 12.00	und von 14.00 – 18.00 Uhr
	Freitag	von 8.30 – 12.00	

Es wird darauf hingewiesen, dass Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen gelten. Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Verbandsgemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Die Veröffentlichung dieser Satzung erfolgt gemäß der Durchführungsverordnung (DV) zu § 27 Gemeindeordnung (GemO) und den Verwaltungsvorschriften (VV) zur Durchführung des § 27 GemO.

Schönenberg-Kübelberg, den 18.07.2023

Verbandsgemeindeverwaltung

gez.

- L o t h s c h ü t z -

Bürgermeister